

Hauswasserhygiene gem. ÖNORM B 1921

*Hauswasserhygiene in Wohngebäuden, Hotellerie, öffentlichen Gebäuden,
Freizeiteinrichtungen, Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten*

Die Verantwortung des Trinkwasserversorgers endet an der Eintrittsstelle des Wassers in das Gebäude. Viele Geräte und Einbauten im Hausnetz (Filter, Aufbereitungsanlagen, Boiler, Speicher, Druckerhöhung, etc.), aber auch das Leitungsnetz selbst können die Qualität des Wassers beeinflussen. Mikrobiologische Belastungen (z.B. **Legionellen**, **Pseudomonas aeruginosa**) können lebensgefährliche Erkrankungen auslösen.

Die ordnungsgemäße Betriebsführung einer zentralen Trinkwassererwärmungsanlage ist in der ÖNORM B 1921 geregelt und die **Hauptverantwortung** zur Einhaltung dieser Vorgaben liegt beim **Anlagenbetreiber**, welcher für die Minimierung der Gesundheitsgefährdung und ausreichende Sicherheit der Verbraucher zu sorgen hat (Verkehrssicherungspflicht!).

Folgende Beobachtungen betreffend Hauswasserhygiene konnten in den letzten Jahren gemacht werden:

- Rechtsfälle betreffend Trinkwasser nehmen zu
- Fälle mit Personenschaden landen vor Gericht
- Gerichte setzen die Erfüllung der Normen als Mindeststandards voraus
- Energiesparmaßnahmen gefährden die Einhaltung der hygienerelevanten Mindesttemperaturen

Deshalb sind **regelmäßige Wasseruntersuchungen (gem. ÖNORM B 1921) unverzichtbar** im Sinne einer frühzeitigen Problemerkennung, einer **Verhinderung von Erkrankungen** und einer **rechtlichen Absicherung des Anlagenbetreibers** im Schadensfall.

Wasserhygiene Mascher unterstützt Sie bei der **Erfüllung der gesetzlichen Auflagen** und **Qualitätssicherung ihrer Wasserversorgung** im Gebäude durch:

- **Wasseruntersuchung gem. TWVO und ÖNORM B 1921**
- **Wasserhygiene-Schulungen ihrer Mitarbeiter**
- **Erstellung eines Wassersicherheitsplanes für ihr Gebäude**



Mag. Wolfgang Mascher:

- Seit 15 Jahren Überprüfung von Trinkwasserversorgungsanlagen als Inspektor und Gutachter
- Gutachter für Trinkwasserhygiene gem. §73 LMSVG
- Sachverständiger gem. ÖNORM B 1921
- Kooperation mit akkreditierten Prüfstellen